

der comsec Gesellschaft zur Systementwicklung mbH
Gutenbergring 55C, 22848 Norderstedt, Deutschland

Stand: 24.07.2026

0. Präambel & Begriffe

0.1 Die nachfolgenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen der comsec Gesellschaft zur Systementwicklung mbH (nachfolgend „CS“) gelten gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

0.2 Für die Erläuterung von verwendeten Begriffen, insbesondere Abkürzungen, wird auf das Glossar zu den AGB verwiesen.

1. Allgemeines & Geltungsbereich

1.1 Es gelten ausschließlich die AGB der CS in ihrer jeweils gültigen Fassung, sie gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Werk- und Dienstverträgen und anderen Verträgen. Die allgemeinen AGB der CS kommen auch dann zur Anwendung, wenn die CS in Kenntnis von entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos liefert. Entgegenstehenden AGB des Auftraggebers oder Dritten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Sondervereinbarungen bzw. die Anerkennung von abweichenden AGB oder Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform und ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch die CS.

2. Angebote & Auftragsbestätigung

2.1 Von der CS abgegebene Angebote sind freistehend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Von der CS abgegebene Angebote gelten für jeweils das Land, in dem der Besteller seinen Sitz hat.

2.3 Eine durch den Auftraggeber durchgeführte Beauftragung ist ein bindendes Angebot, welches von der CS innerhalb von drei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen werden kann. Ein Vertrag kommt erst mit Eingang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber zustande.

2.4 Die von der CS vertraglich geschuldeten Leistungen und/oder Lieferungen, sowie deren Art und Umfang, (nachfolgend „Vertragsgegenstand“) ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, sowie aus eventuellen, damit einhergehenden technischen Spezifikationen.

2.5 Änderungen nach Übersendungen und Eingang einer Auftragsbestätigung beim Auftraggeber durch selbigen bedürfen der Schriftform sowie der schriftlichen Bestätigung durch die CS.

2.6 Die CS behält sich vor, einseitig Änderungen nach Übersendungen und Eingang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber durchführen zu dürfen, sofern aus technischen Gründen notwendig, und diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch eventuellen technischen Spezifikationen widersprechen.

2.7 Die einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Maß- & Gewichtsangaben, usw. sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, außer sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2.8 Die CS behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an allen von ihr abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder übersendeten Zeichnungen, Abbildungen, Prospekten, Katalogen, Listen sowie anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Vor der Weitergabe an Dritte muss von der CS eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung eingeholt werden.

2.9 Die CS widerspricht ausdrücklich der Verwertung und/oder Verwendung von übersendetem Material (Angebote, Auftragsbestätigungen, Zeichnungen, Abbildungen, Prospekte, Kataloge, Listen, Rechnungen, usw.) durch KI bzw. LLM.

2.10 Von der CS vor Auftragsbestätigung übersendetes oder zugänglich gemachtes Material (Angebote, Auftragsbestätigungen, Zeichnungen, Abbildungen, Prospekte, Kataloge, Listen, usw.) wird nicht automatisch Vertragsbestandteil, sofern in der Auftragsbestätigung das Material seitens der CS nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen wird.

3. Preise & Zahlungsbedingungen

3.1 Die von der CS gemäß Angebot bzw. Preisliste angegebenen Preise verstehen sich Netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, ohne Versand-, Fracht-, Liefer- und Verpackungskosten. Bei Hard- & Software verstehen sich die angegebenen Preise Netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Versand-, Fracht-, Liefer- und Verpackungskosten.

3.2 Die CS berechnet Reisekosten bzw. Spesen nach Nachweis oder per Pauschale.

3.3 Die geltenden Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

3.4 Zölle, Konsulatsgebühren, sonstige Abgaben sowie sonstige aufgrund von ausländischen Vorschriften erhobenen Steuern, Abgaben, Gebühren etc. sowie damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.5 Sofern zwischen Vertragsschluss (gemäß Auftragsbestätigung) und dem avisierten Lieferdatum mehr als drei Monate liegen, und sich in diesem Zeitraum auf Seiten der CS die Kostenfaktoren für die Lieferung des Vertragsgegenstandes erhöhen (insbesondere als Folge von Tarifaufschlägen sowie Lohnerhöhungen und/oder Materialpreiserhöhungen), so ist die CS berechtigt, die hierdurch entstandenen zusätzlichen Ausgaben gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

3.6 Werden von der CS gemäß **2.5** Änderungswünsche berücksichtigt, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

3.7 Alle Zahlungen sind vom Auftraggeber innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles vollständig und ohne Abzug zu leisten; Zahlungen sind in Euro zu leisten.

3.8 Sofern nicht schriftlich ein abweichendes Zahlungsziel und/oder Bankkonto vereinbart wurde, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt auf das in der gestellten Rechnung angegebene Bankkonto zu leisten.

3.9 Die CS behält sich das Recht vor, Meilensteinrechnungen für Teilerfolge und/oder erfolgte Abnahmen zu stellen.

3.10 Eine Zahlungsfrist gilt als eingehalten, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bei der CS eingegangen ist.

3.11 Kommt es durch einen vom Auftraggeber zu verschuldendem Grund zu einem Zahlungsverzug, so ist die CS berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu fordern. Der Zahlungsverzug tritt automatisch nach Ablauf der in der Rechnung genannten Frist ein.

3.12 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers, oder die Zurückhaltung von Zahlungen, ist nicht zulässig, außer die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.

3.13 Die CS ist berechtigt Zahlungen zunächst auf die älteste Schuld des Auftraggebers anzurechnen. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden, so ist die CS berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3.14 Sofern nach einer erteilten Auftragsbestätigung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt und/oder die CS von Umständen erfährt, welche eine Gefährdung für den Anspruch auf Vergütung darstellen, so ist die CS berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen gemäß dem Vertrag zu verweigern, bis der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt. Alternativ kann der Auftraggeber eine Sicherheit leisten. Als Kreditwürdigkeit infrage stellende Umstände gelten u.a.: beantragtes oder eröffnetes Insolvenzverfahren, Ermittlungen durch Behörden aus Gründen der Insolvenzverschleppung, Steuerhinterziehung usw.

3.15 Die CS ist berechtigt eine angemessene Frist zu bestimmen, nach welcher der Auftraggeber Zug um Zug gegen die Leistungen der CS nach seiner Wahl seine Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen oder Sicherheit leisten zu hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist die CS berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

3.16 Die CS ist berechtigt von einer Teilzahlungsvereinbarung, nach erfolglosem Ablauf einer zuvor gesetzten Frist zur Begleichung einer Teilzahlung, zurückzutreten, wenn:

- a) der Auftraggeber mit einer Rate in Verzug kommt und diese Rate mindestens 5% des Barzahlungspreises beträgt,
- b) der Auftraggeber mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug kommt,
- c) der Auftraggeber seine Zahlung endgültig einstellt.

4. Leistungsgegenstand & Mitwirkung

4.1 Die CS erbringt Systemdesign, -engineering, -integration sowie Projektleitung für nationale und internationale Public- und NGO-Projekte; inklusive IT, sicherer Kommunikation, Verschlüsselung, Consulting sowie Dokumentation und Schulung gemäß Statement of Work (SOW).

4.2 Es besteht eine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers gegenüber der CS in Form der rechtzeitigen Bereitstellung von Informationen, Testdaten, Zugängen, Freigaben sowie Sicherheits- und Zutrittsberechtigungen sowie der Zugänglichmachung von Ansprechpartnern innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Auftragsbestätigungen.

4.3 Es besteht eine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers gegenüber der CS hinsichtlich des Schließens und Mitteilens von Entscheidungen.

4.4 Für die Mitwirkungspflichten gemäß 4.2 und 4.3 wird ein Zeitraum vom 5 Werktagen als angemessen angesehen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die CS berechtigt bei eventuell daraus resultierenden Verzögerungen die vereinbarten Termine und Fristen, um die Zeit der Verzögerung zu verlängern.

5. Projektsteuerung, Termine & Änderungswünsche

5.1 Es gilt der Meilensteinplan gemäß des SOW.

5.2 Von der CS genannte Termine sind nur dann verbindlich, wenn ausdrücklich so bezeichnet.

5.3 Termine und Fristen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der CS und beginnen frühestens zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung beim Auftragsgeber zu laufen.

5.4 Bei höherer Gewalt, welche u.a. folgende Punkte umfasst: Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Pandemien, Streik, behördlichen Auflagen wie Exportprüfung usw., Lieferkettenstörungen trotz zumutbarer Disposition sowie Cyberangriffe und/oder IT-Störungen, verlängern sich die Fristen automatisch um die Dauer der Störung, zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für den Anlauf.

5.5 Nachdem der Auftraggeber einen Änderungswunsch gemäß 2.5 bei der CS eingereicht hat, legt die CS innerhalb von fünf bis zehn Werktagen die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die bisher vereinbarten Leistungen, Termine sowie den vereinbarten Preis vor. Bestehende Termine werden angemessen, aber mindestens um die von der CS benötigte Evaluierungszeit, verlängert. Dies gilt auch dann, wenn der Änderungswunsch von der CS abgelehnt wird, oder vom Auftraggeber nach erfolgter Evaluierung durch die CS nicht mehr gewünscht wird. Bei beidseitiger Annahme des Änderungswunsches verlängern sich Termine um die von der CS ermittelte Zeit.

6. Lieferung & Gefahrübergang

6.1 Die Lieferzeiten (Termine und Fristen) ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der CS und beginnen frühestens zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung beim Auftragsgeber zu laufen.

6.2 Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn seitens der CS gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Frist die Lieferung als versandbereit angezeigt wird.

6.3 Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mitwirkung des Auftraggebers voraus. Diese Mitwirkung hat auf Kosten des Auftraggebers zu erfolgen und umfasst die Bereitstellung bzw. Beibringung aller notwendigen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, die für eine Ablieferung erforderlich sind. Kommt aus durch fehlende Unterlagen, Genehmigungen und/oder Freigaben zu einer Verzögerung, so verlängert sich die Lieferfrist für die CS um die Dauer der Verzögerung.

6.4 Falls höhere Gewalt vorliegt, wodurch die CS nicht termin- oder fristgerecht liefern kann, ist die CS berechtigt die Lieferung so lange hinauszuschieben, bis das Ereignis vorüber ist. Wird eine Lieferung für die CS infolge der höheren Gewalt für mindestens 6 Monate unmöglich, oder dauerhaft unmöglich, so wird die CS von der Lieferpflicht frei.

6.5 Als Fälle von höherer Gewalt gelten alle Situation und Umstände, welche von der CS nicht zu vertreten sind und es der CS unmöglich machen die Erbringung der Lieferung auszuführen oder diese unzumutbar zu machen, u.a.: Naturkatastrophe, Krieg, Terroranschläge, Pandemien, Streik, Unruhen, Einfuhr- bzw. Ausfuhrverbote usw.

6.6 Wird die CS von der Lieferpflicht frei, so ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

6.7 Sofern nicht anders vereinbart erfolgen sämtliche Lieferungen gemäß den Angaben in dem SOW bzw. der Auftragsbestätigung; sofern keine Angaben gemacht werden, erfolgen sämtliche Lieferungen FCA (INCOTERMS 2020).

6.8 Mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens aber mit dem Verlassen des Lagers von CS, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

6.9 Bei einer Verzögerung der Übergabe aus von der CS nicht zu verschuldenden Gründen, gilt, dass die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Sofern notwendig ist die CS berechtigt den Vertragsgegenstand einzulagern, wobei auf Kosten des Auftraggebers eine Versicherung gegen etwaige Lager Risiken abgeschlossen wird.

6.10 Sofern der Auftraggeber mit der Annahme des Vertragsgegenstandes gegenüber der CS in Verzug kommt, oder der Auftraggeber den Vertragsgegenstand unberechtigt zurückgibt, so kann die CS nach Setzung einer Frist und erfolglosem Verstreichen dieser Frist Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatz beträgt 15% der Nettovertragssumme. Es steht der CS frei einen höheren Schaden nachzuweisen, ebenso steht es dem Auftraggeber frei nachzuweisen, dass die CS einen geringeren oder keinen Schaden erlitten hat.

6.11 Wird auf Wunsch des Auftraggebers die Lieferzeit über den ursprünglich vereinbarten Liefertermin hinausgeschoben, so ist die CS berechtigt dem Auftragnehmer die anfallenden Lager- und Versicherungskosten sowie alle damit verbunden Kosten zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis im Eigentum der CS.

7.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt einen nicht vollständig bezahlten Vertragsgegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Werden von einem Dritten gleichwohl Rechte an dem Vertragsgegenstand erworben, so tritt der Auftragsgeber jetzt schon sämtlich ihm hierdurch entstehenden Rechte am Vertragsgegenstand an CS ab. Seitens der CS wird die Abtretung angenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die CS unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen, sofern hinsichtlich des Vertragsgegenstandes:

- a) eine Pfändung,
- b) eine Beschlagnahmung,
- c) eine sonstige Verfügung durch einen Dritten erfolgt ist.

7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet einen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand ordnungsgemäß zu verwahren, zu warten sowie allgemein pfleglich zu behandeln. Insbesondere besteht eine Verpflichtung den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand, auf Kosten des Auftraggebers, gegen Feuer- und/oder Wasserschäden, Diebstahl, Verlust und/oder Zerstörung zum Neupreis zu versichern. Der Auftraggeber tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die CS ab; seitens der CS wird die Abtretung angenommen. Die CS ist berechtigt vom Auftraggeber die Vorlage von Nachweisen des Bestehens des Versicherungsschutzes zu verlangen.

7.4 Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt worden oder hätte ein solcher Insolvenzantrag gestellt werden müssen, so ist die CS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände herauszuverlangen und sofort an sich zu nehmen.

7.5 Sofern es gemäß dem Recht des Bestimmungslandes keinen Eigentumsvorbehalt gibt, so ist der Auftraggeber verpflichtet bei der Begründung eines den Bestimmungen des Landes entsprechenden Sicherungsrechts für die CS mitzuwirken.

8. Abnahme

8.1 Die CS zeigt die Abnahmebereitschaft dem Auftraggeber an und legt Abnahmekriterien sowie, sofern anwendbar, ein Abnahmeprotokoll vor.

8.2 Der Auftraggeber führt die Abnahme innerhalb von 10 Werktagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch. Sofern nur geringe Mängel vorliegen, hindern diese die Abnahme nicht und werden innerhalb einer, zwischen der CS und dem Auftraggeber abgestimmten, angemessenen Frist behoben.

8.3 Erfolgt innerhalb der Frist weder eine Abnahme noch eine substantielle Mängelrüge, so tritt die Abnahmefiktion ein und die Abnahme gilt als erfolgt. Falls es vor der Abnahme bereits zu einer produktiven Nutzung kommt, so gilt die Abnahme als erfolgt.

9. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

9.1 Nach Lieferung des Vertragsgegenstandes, an den Auftraggeber oder Dritte, muss vom Auftraggeber unverzüglich eine Prüfung auf offensichtliche Mängel am Vertragsgegenstand durchgeführt oder eine Prüfung veranlasst werden. Sofern Mängel vorliegen, sind diese innerhalb von 72 Stunden schriftlich in Form einer Mängelrüge der CS mitzuteilen.

9.2 Der Auftraggeber hat beim Auftreten von nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb des ersten Jahres diese innerhalb von 48 Stunden des Auftretens schriftlich in Form einer Mängelrüge gegenüber der CS anzuzeigen.

9.3 Der Auftraggeber kann bei einem erwiesenermaßen mangelhaften Vertragsgegenstand auf Nacherfüllung bestehen, wobei er nach eigenem Ermessen die Beseitigung des vorliegenden Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes verlangen kann.

9.4 Die CS kann die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn dadurch unverhältnismäßige Kosten oder ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht; ebenso, wenn der Auftraggeber den notwendigen Zugang verweigert oder benötigte Informationen nicht mitteilt.

9.5 Die CS kann die Nacherfüllung von der Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung abhängig machen, wobei Umfang und Schwere des Mangels berücksichtigt werden.

9.6 Sofern die Nacherfüllung durch die CS zweimalig fehlschlägt, die CS die Nacherfüllung verweigert, oder die CS schuldhaft die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten und angemessenen Frist leistet, kann der Auftraggeber den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

9.7 Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn der Mangel des Vertragsgegenstandes nur unerheblich ist.

9.8 Unterlässt oder versäumt der Auftraggeber es innerhalb der in 9.1 und 9.2 genannten Ausschlussfristen Mängel der CS mitzuteilen bzw. Mängelrüge einzureichen, so verliert der Auftraggeber seine sich aus 9.3 und 9.6. ergebenden Mängelrechte.

9.9 Für durch fehlerhafte Lagerung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder unzureichende oder falsche Wartung, unsachgemäßen Umgang oder übermäßige Beanspruchung des Vertragsgegenstandes verursachte Mängel stehen dem Auftragsgeber keine Rechte zu. Gleiches gilt für durch Modifikation verursachte Mängel, oder bei Mängeln die durch Verletzung vertraglicher Vorgaben und Produktvorschriften, seitens des Auftraggebers oder durch Dritte, verursacht wurden.

9.10 Bei Mängeln, welche durch Bauteile oder Produkte anderer Hersteller verursacht werden, welche die CS aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die CS nach eigenem Ermessen entweder Ansprüche gegen den Hersteller und/oder Lieferanten geltend machen oder die Ansprüche an den Auftraggeber abtreten. Unter diesen Voraussetzungen bestehen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der CS nur dann, wenn die Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Hersteller und/oder Lieferant gerichtlich erfolglos war oder offensichtlich erfolglos sein wird (z.B. bei Insolvenz). Die Verjährung der Jahresfrist gemäß 9.2 ist für die Dauer des Rechtsstreites gehemmt.

9.11 Sofern im Einzelfall zwischen der CS und dem Auftraggeber vereinbart wurde, dass gebrauchte Vertragsgegenstände geliefert werden, so erfolgt die Lieferung unter Ausschluss jeglicher Haftung für Mängel.

10. Haftung

10.1 Die CS haftet unbeschränkt bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.

10.2 Die CS haftet bei einfacher Fahrlässigkeit, ausgenommen bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur in Fällen in denen wesentliche Vertragspflichten (nachfolgend Kardinalpflichten) verletzt wurden.

10.3 Die Haftung der CS für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und/oder Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und/oder Vermögensschäden durch Ansprüche dritter ist ausgeschlossen, außer es liegen Haftungsvoraussetzungen gemäß 10.2 vor.

10.4 Für den Fall einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der CS für Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden auf einen Betrag von 2.000.000,00 € (entsprechend der aktuellen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung) je Schadenfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der CS und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Kiel.

11.3 Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Zahlungsverpflichtungen ist Norderstedt.

11.4 Altgeräte werden von der CS nicht zurückgenommen und sind vom Auftraggeber gemäß den jeweiligen Gesetzen des Landes zu entsorgen.

11.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt and ihn übersendete, übergebene, übertragene oder verkaufte Software, Produkte, andere materielle Gegenstände oder immaterielle Dinge, die vertrauliche Informationen beinhalten, ganz oder teilweise zu reproduzieren, nachzuahmen, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder zu dekodieren (sog. Reverse Engineering).

11.6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, sowie Nebenabreden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

11.7 Sofern eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein sollte, oder werden sollte, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt in so einen Fall eine von den Vertragsparteien zu treffende, wirksame Regelung, welche den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eine Situation, in der die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.

11.8 Rangfolge von Dokumenten:

- 1) Individuelle Vereinbarung,
- 2) Auftragsbestätigung,
- 3) Leistungsbeschreibung,
- 4) diese AGB.